



Bitterfeld-Wolfen

Wir haben den Bogen raus.

Vergnügungssteuersatzung

Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer
in der
Stadt Bitterfeld-Wolfen

- Vergnügungssteuersatzung -

Vergnügungssteuer



Örtliche Aufwandssteuer

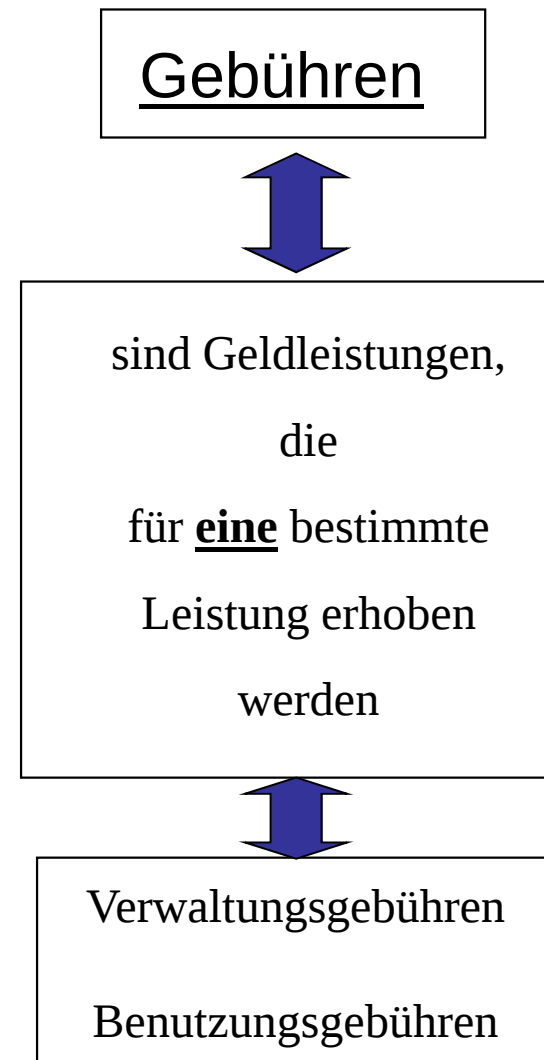
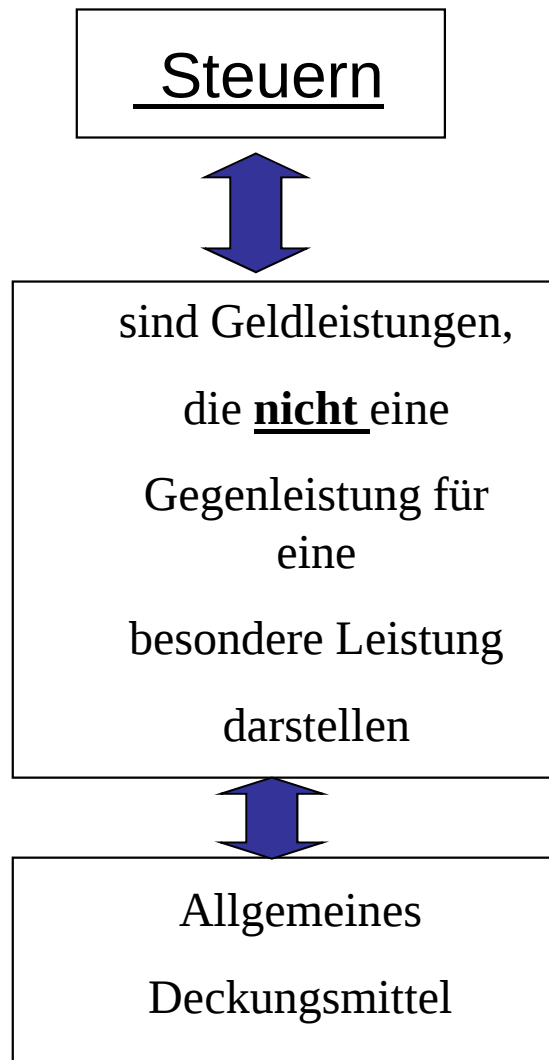
(i.S. Art. 105 Abs. 2 Grundgesetz)

Der Begriff der örtlichen Aufwandssteuer knüpft an den angefallenen Aufwand des Spielers für bestimmte Vergnügungen an.

Verfassungsmäßige Bedenken ?

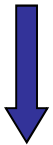
NEIN

.....soweit damit neben fiskalischen Zwecken
(der Geldeinnahme) auch als Nebenzweck vernünftige und gewichtige
Erwägungen des Gemeinwohls verfolgt werden, so die Steuerung
der Aufstellung von Spielgeräten

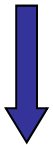


Rechtsgrundlagen

Art. 105 Abs. 2a GG



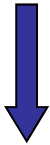
Art. 88 Abs. 3 Verf. LSA



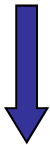
...die Befugnis der Länder zur Gesetzgebung
über die örtlichen Verbrauchs- und
Aufwandssteuern

...Land LSA hat die Befugnis auf die Landkreise
und Gemeinden übertragen

§ 1 KAG LSA



§ 3 Abs. 1 KAG LSA



Örtliche Satzungsrecht

... Landkreise und Gemeinden sind berechtigt, kommunale Abgaben (Steuern, Gebühren, Beiträge) zu erheben

... prinzipielle Steuerfindungsrecht, d.h. die Befugnis, selbst eigene Steuerquellen zu erschließen

... Vergnügungssteuersatzung

Wer ist Steuerschuldner bei der Vergnügungssteuer?



Automatenaufsteller oder Veranstalter

Entscheidungsfindungspunkte zur Vorbereitung der Satzung !!!

1. Besteuerungstatbestände

2. Steuersätze

2.0.1. Vergnügungssteuersatz für Geräte mit Gewinnmöglichkeit

- a. in Spielhallen**
- b. in anderen Einrichtungen**

2.0.2. Stückzahlmaßstab für Geräte ohne Gewinnmöglichkeit

- a. in Spielhallen**
- b. in anderen Einrichtungen**

2.0.3. Tanz- und karnevalistische Veranstaltungen JA/NEIN ?

3. Befreiungstatbestände

4. Ordnungswidrigkeiten

5. In Kraft Treten

1.1. Was ist der Steuertatbestand?

....Sachverhalt, der die Steuerpflicht auslöst bzw. an den die Leistungspflicht geknüpft ist (§ 38 AO).

Steuertatbestand ist z. Bsp. die Benutzung von Spielautomaten.

1.2.Steuertatbestände in den zur Zeit gültigen Vergnügungssteuersatzungen in der Stadt Bitterfeld-Wolfen

Der Besteuerung unterliegen:

- a.- Tanz-und karnevalistische Veranstaltungen
- b.- das Halten von Spiel-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- u.ä. Geräten in Spielhallen u.ä. Unternehmen im Sinne des § 33 i Gewerbeordnung, in Schankwirtschaften, Speisewirtschaften (Gaststätten), Beherbergungsbetrieben, Wettannahmestellen, Kantinen, Vereinen u.a. sowie den sonstigen der Öffentlichkeit zugänglichen Räumen, soweit die Benutzung der Geräte die Zahlung eines Entgeltes erfordert.

c.- das Halten von Musik-, Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits-
u.ä. Automaten

ca. in Spielhallen u.a. Unternehmen

cb. in Gaststätten jeglicher Art, in Vereins-, Kantinen
o.ä. Räumen sowie an anderen jedermann
zugänglichen Orten

d.- das Ausspielen von Geld oder Gegenständen in Spielclubs,
Spielcasinos u.ä. Einrichtungen

1.3.Überblick über die zur Zeit gültigen Vergnügungssteuersatzungen und deren Steuertatbestände

(x) in Satzung geregelt, (-) in Satzung nicht geregelt, Empf. Ausschuss ROVB vom 19.04.2011	OT Bitterfeld	OT Bobbau	OT Greppin	OT Holzw.	OT Thalheim	OT Wolfen	Vorschlag BIWO
Vergnügungssteuersatzung	ja	nein	ja	nein	ja	ja	ja
Anzahl der Steuerpflichtigen	12	-	1	-	-	10	
<u>Steuertatbestände in einzelnen Steuersatzungen</u>							
Tanz-und karnevalistische Veranstaltg.	X	-	-	-	-	-	ja
Halten von Spiel-Geschicklichkeits-, Unterhaltungs-u.ä. Geräte (Musik, Schau,Scherzgeräte)							
in Spielhalle	X	-	X	-	X	X	ja
in Schankwirtschaften (Gaststätten, Kantinen, Beherbungsbetrieben)	X	-	X	-	X	X	ja
Ausspielen von Geld oder Gegenständen in Spielclubs, Spielcasinos u.a.	-	-	-	-	X	X	nein

2.1.Überblick über die Steuersätze

in den zur Zeit gültigen

Vergnügungssteuersatzungen

	OT Bitterfeld	OT Wolfen	OT Greppin	OT Thalheim
Tanz-und karnevalistische Veranstaltungen	1,00€/10qm	-	-	-
Halten von Spiel-;Geschicklichkeits-, Unterhaltungsgeräten u.ä.				
in Spielhallen				
Geräte mit Gewinnmöglichkeit	10 v.H.	10 v.H.	10 v.H.	10 v.H.
	(des Einspielergebnisses)			
Geräte ohne Gewinnmöglichkeit	30,00 €	42,00 €	35,00 €	42,00 €
	pro Gerät	pro Gerät	pro Gerät	pro Gerät
in Schank-,Speise-, Gastwirtschaften u.ä.				
Geräte mit Gewinnmöglichkeit	10 v.H.	10 v.H.	10 v.H.	10 v.H.
	(des Einspielergebnisses)			
Geräte ohne Gewinnmöglichkeit	23,00 €	16,00 €	20,00 €	16,00 €
	pro Gerät	pro Gerät	pro Gerät	pro Gerät
Musikautomaten	-	-	15,00 €	-
			pro Gerät	
Spielclubs u.ä. Einrichtungen	-	5 v.H.	-	-
		Spielumsatz		
Anzahl Spielhallen	6	8	0	0
Anzahl Geräte mit u.ohne Gewinnmöglichkeiten	60	77	0	0
Anzahl anderer Einrichtungen	4	5	1	0
Anzahl Geräte mit u. ohne Gewinnmöglichkeiten	11	8	6	0

2.2.Vergleich Aufkommen Vergnügungssteuer im Ortsteil Bitterfeld - in Spielhallen -

-nach Stückzahlmaßstab

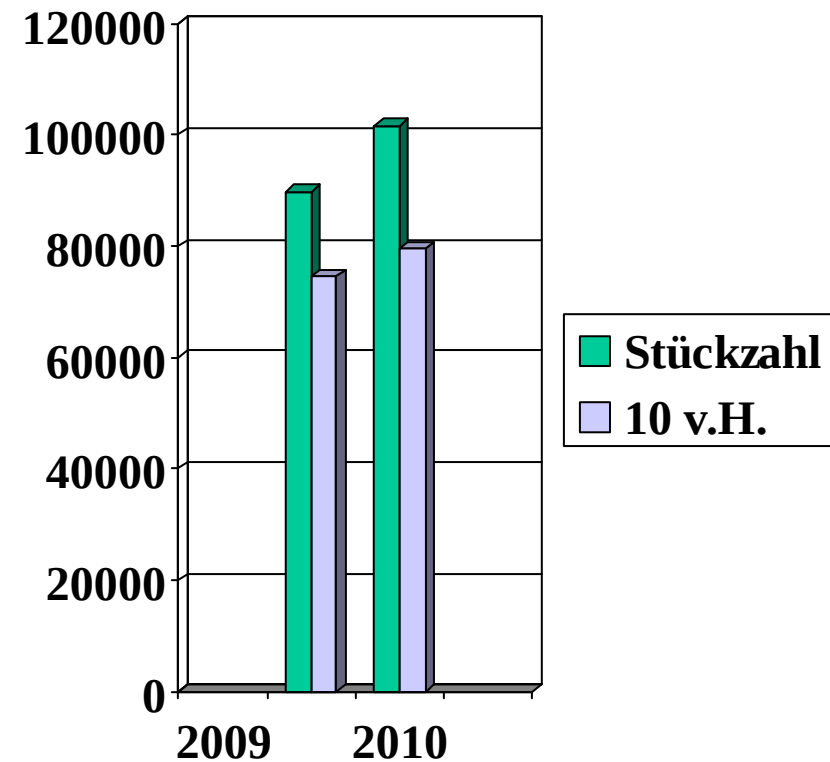
2009: 89.820 €

2010: 101.700 €

-nach 10 v.H. des Einspielergebnisses

2009: 74.663 €

2010: 79.707 €



2.3. Vergleich Aufkommen Vergnügungssteuer im Ortsteil Bitterfeld - in anderen Einrichtungen -

- nach Stückzahlmaßstab

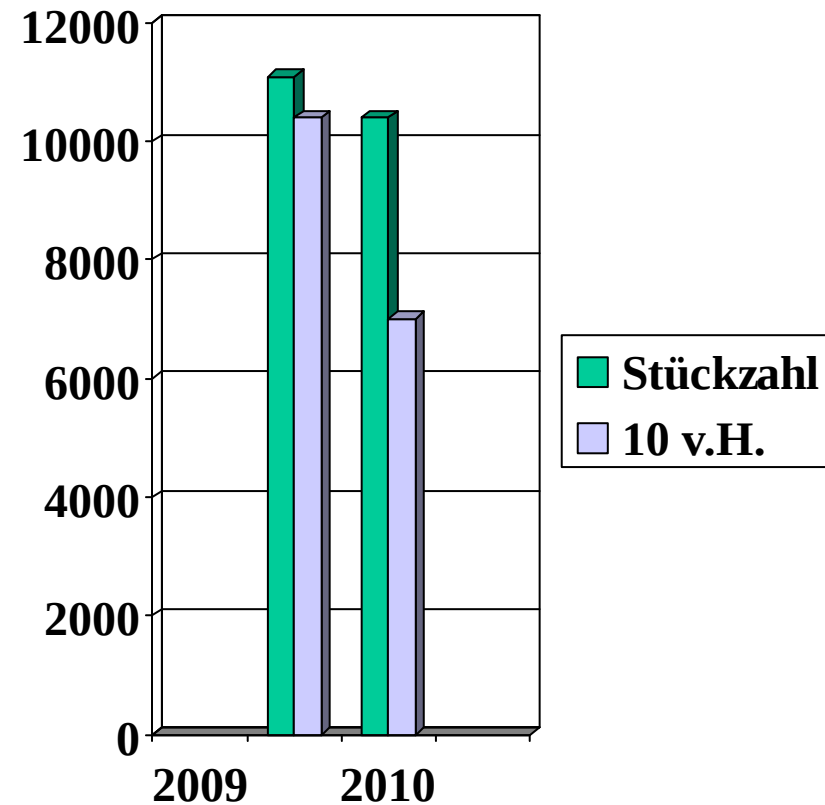
2009: 11.088 €

2010: 10.395 €

- nach 10 v.H. Einspielergebnisses

2009: 7.927 €

2010: 7.018 €



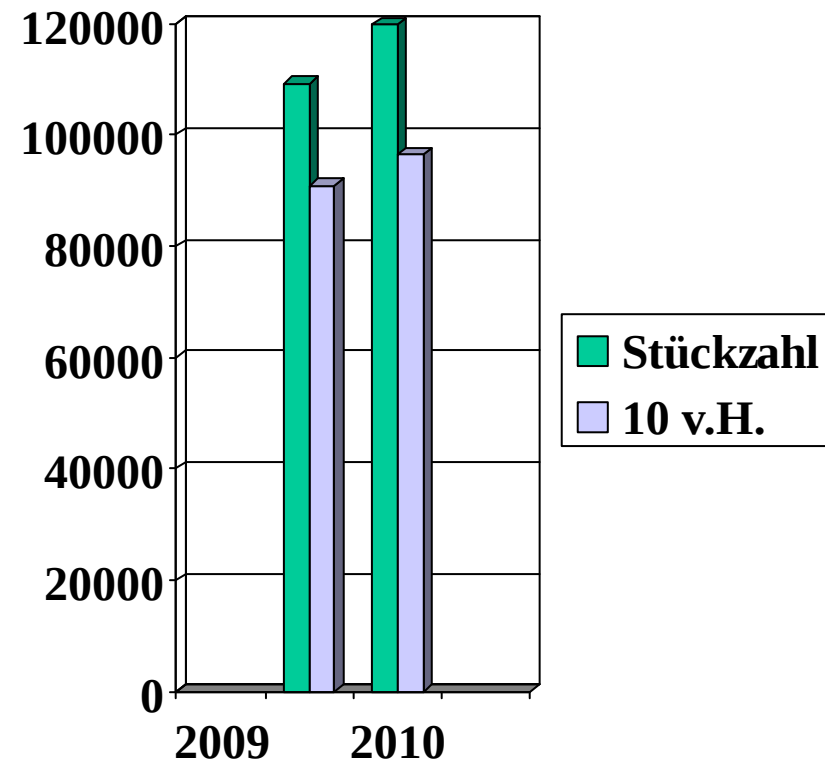
2.4. Vergleich Aufkommen Vergnügungssteuer im Ortsteil Bitterfeld - Insgesamt -

-nach Stückzahlmaßstab

- 2009: 109.268 €
- 2010: 119.874 €

-nach 10 v. H. des Einspielergebnisses

- 2009: 90.950 €
- 2010: 95.120 €



2.5.Vergleich Aufkommen Vergnügungssteuer im Ortsteil Wolfen Zeitraum Mai bis Dezember 2010

-insgesamt:

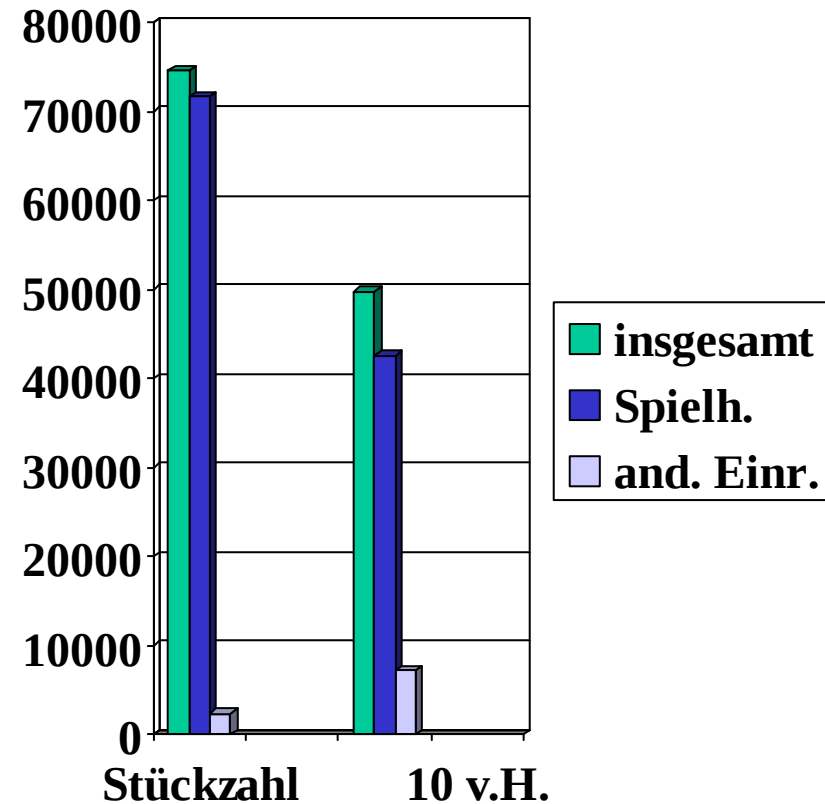
Stückzahlmaßstab: 74.625 €
10 v.H. Einspielergebnisses: 49.799 €

-in Spielhallen

Stückzahlmaßstab: 71.686 €
10 v.H. Einspielergebnisses: 42.619 €

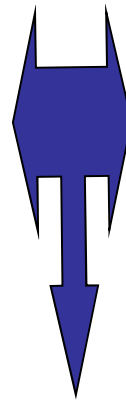
-in anderen Einrichtungen

Stückzahlmaßstab: 2.352 €
10 v.H. Einspielergebnisses: 7.180 €



2.6.Vergleich

Aufkommen bei
Stückzahlmaßstab für Geräte
mit Gewinnmöglichkeit
(verfassungswidrig)



Aufkommen bei
10 v.H. des Einspielergeb-
nisses , derzeitiger Steuer-
satz in den zur Zeit gültigen
Vergnügungssteuersatzungen

Ergebnis

13,43 v.H.
(13,0 v.H. BTF 2010
12,3 v.H. BTF 2009
15,0 v.H. WO 2010)

fiktiver Steuersatz für Geräte mit Gewinnmöglichkeit

2.7.Vergleich Steuersätze für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit in anderen Städten

Stadt		Geldspielgeräte mit Gewinn in Spielhallen	Geldspielgeräte mit Gewinn in anderen Einrichtungen
Bernburg		Stückzahlmaßstab	Stückzahlmaßstab
Brandenburg		11%	9%
Calbe		10%	10%
Chemnitz		18%	18%
Detmold		12%	12%
Dresden		12%	12%
Eisleben		14%	14%
Erfurt		Stückzahlmaßstab	Stückzahlmaßstab
Halle		15,0%	15,0%
Jena		Stückzahlmaßstab	Stückzahlmaßstab
Köthen		10%	10%
Leipzig		7,5%	7,5%
Magdeburg		10%	10%
Merseburg		14%	14%

Sangerhausen		10%	10%
Schönebeck		10%	10%
Schwerin		8%	7%
Wittenberg		Stückzahlmaßstab	Stückzahlmaßstab
Zerbst		Stückzahlmaßstab	Stückzahlmaßstab
Wernigerode		15 %	15 %
Sandersdorf-Brehna		8 %	8 %
Dessau-Roßlau		13%	13%
Meißen	Nettokasse	10%	10%
Naumburg		8%	8%
Essen		14%	12%



Empfehlung Ausschuss ROVB vom 19.04.2011	OT Bitterfeld	OT Wolfen	OT Greppin	OT Thalheim	Vorschlag BIWO
Tanz-und karnevalistische Veranstaltungen	1,00€/10qm	-	-	-	1,00€/10qm
Halten von Spiel-;Geschicklichkeits-, Unterhaltungsgeräten u.ä.					
in Spielhallen					
Geräte mit Gewinnmöglichkeit	10 v.H.	10 v.H.	10 v.H.	10 v.H.	14 v.H.
Geräte ohne Gewinnmöglichkeit	(des Einspielergebnisses)				
	30,00 €	42,00 €	35,00 €	42,00 €	42,00 €
	pro Gerät	pro Gerät	pro Gerät	pro Gerät	pro Gerät
in Schank-,Speise-, Gastwirtschaften u.ä.					
Geräte mit Gewinnmöglichkeit	10 v.H.	10 v.H.	10 v.H.	10 v.H.	14 v.H.
Geräte ohne Gewinnmöglichkeit	(des Einspielergebnisses)				
	23,00 €	16,00 €	20,00 €	16,00 €	22,00 €
	pro Gerät	pro Gerät	pro Gerät	pro Gerät	pro Gerät
Musikautomaten	-	-	15,00 €	-	nein
			pro Gerät		
Spielclubs u.ä. Einrichtungen	-	5 v.H.	-	-	nein
		Spielumsatz			
Anzahl Spielhallen	6	8	0	0	
Anzahl Geräte mit u.ohne Gewinnmöglichkeiten	60	77	0	0	
Anzahl anderer Einrichtungen	4	5	1	0	
Anzahl Geräte mit u. ohne Gewinnmöglichkeiten	11	8	6	0	

3.Überblick

über die

Steuerbefreiungstatbestände

in den zur Zeit gültigen

Vergnügungssteuersatzungen

	Bitterfeld	Wolfen	Greppin	Thalheim	BIWO
von der Steuer sind befreit: das Halten von Spielgeräten und Spieleinrichtungen, die nach Ihrer Bauart nur für Kleinkinder bestimmt sind auf Jahrmärkten, u.ä. Veranstaltungen in ihrem Spielablauf vorwiegend auf die individuelle körperl. Betätigung abstellen (Kegelbahnen, Darts u. Billardtische) Halten von Musikapparaten, sofern für ihre Darbietung kein Entgelt erhoben wird Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen, deren Zwecke der Jugendpflege usw.....				* Bitterfeld-Wolfen	
	X	X	X	X	ja
	X	X	X	X	ja
	X	-	-	-	ja
			(Darts, Kicker Billard =sonstige Geräte= besteuert)		
	-	X	-	X	nein
	-	X	-	X	ja

4. Ordnungswidrigkeiten

5. In Kraft Treten zum 01.Juli 2012

**Empfehlung Ausschuss ROVB vom
19.04.2011**

**Vielen Dank
für Ihre
Aufmerksamkeit**

